



Antwort
zur Anfrage Nr. AF/0010/2019

Vorlage: AW/0005/2019		Datum: 16.01.2019	
Verfasser:	Dezernat 4	Az.: EB 85	
Betreff:			
Anfrage FREIE WÄHLER- Ratsfraktion; Eigenbetrieb Stadtentwässerung			
Gremienweg:			
24.01.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig
		<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen
	öffentlich	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen

Antwort:

- 1. Gibt es Überlegungen in der Verwaltung, den Eigenbetrieb Stadtentwässerung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts umzuwandeln?**

Seitens der Verwaltung gibt es keine Überlegungen zur Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes Stadtentwässerung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts.

- 2. Welche Vor- und Nachteile sieht die Verwaltung in den beiden Rechtsformen?**

Die Rechtsform des Eigenbetriebes hat sich bewährt. Vor dem Hintergrund der Regelung des § 2b Umsatzsteuergesetz wird eine Umwandlung als kritisch angesehen, da steuerliche Risiken nicht abzuschätzen sind.

- 3. Ist es aufgrund der Energieneutralen Betreuung des Klärwerkes sinnvoll Stromhandel in Leipzig zu betreiben?**

Aufgrund der geringfügigen Zu- oder Verkaufsmengen an elektrischer Energie macht der Handel an der Leipziger Energiebörse keinen Sinn.

- 4. Ist es im Rahmen der Um- und Neubaupläne im Kemperhof angedacht, Abscheideanlagen/Filter für Iopamidol und Clarithromycin einzubauen?**

Dem Eigenbetrieb liegt keine Änderungsanzeige vor. Seitens des Bauherrn / Eigentümer ist diese im Zusammenhang mit dem nach § 16 der Abwassersatzung zu stellenden Entwässerungsgesuches dem EB zur Genehmigung vorzulegenden. In dieser sind die Abwasserteilströme qualitativ und quantitativ in Analogie der Anlagen 1, 2 und 3 der Abwassersatzung zu beschreiben. Ob und inwieweit Auflagen im Hinblick auf die Notwendigkeit zu installierender Abscheideanlagen von Seiten des Eigenbetriebes gemacht werden müssen ergeben sich aus der Beschreibung der Abwasserteilströme.